

tretung umfaßt, ist umstritten (S. 102 mit Hinweisen). Die Verf. plädieren mit guten Gründen dafür, statt einer „Alles-oder-Nichts“-Lösung die Kosten angemessen auf beide Elternteile zu verteilen.²¹⁾ ---

Der letzte Teil E schließlich gibt einen Überblick über „Die Diskussion um den Gleichberechtigungsgrundsatz im Internationalen Kindschaftsrecht“.

Das Gutachten ist – im großen Rahmen der Gleichberechtigungsdiskussion gesehen – ein bedeutsamer Beitrag und ein Appell an den Gesetzgeber, noch vorhandene Ungereimtheiten und Widersprüche in gesetzlichen Regelungen zu

glätten, die vor vielen Jahren bei Entstehung der Vorschriften ihren guten Grund gehabt haben mögen, dem heutigen Verständnis und der heutigen Wirklichkeit, in der die nicht-eheleiche Lebensgemeinschaft einen breiten Raum einnimmt, aber nicht mehr entsprechen. Die widerstreitenden Standpunkte und Meinungen sind klar herausgeschält und mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen wiedergegeben, die Vorschläge für künftige Verbesserungen wohl abgewogen. Alles in allem eine anregende, interessante und wichtige Neuerscheinung.

²¹⁾ Vgl. LG Hamburg, m. Anm. Biedenbender, FamRZ 1983, 301 ff.

D. Red.

„Der Anwalt des Kindes“

Bericht über die Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 15. – 17. 4. 1983

Von Hochschulassistentin Dr. Ingeborg Schwenzer, Freiburg i. Br.

Vom 15. bis 17. April 1983 veranstaltete die Evangelische Akademie Bad Boll gemeinsam mit dem Deutschen Familienrechtsforum e. V. und dem Deutschen Kinderschutzbund e. V. eine interdisziplinäre Tagung zum Thema „Der Anwalt des Kindes als Konsequenz heutigen Verständnisses von Kindeswohl – Denkanstöße zu einer Neuorientierung“, an der Familienrichter und Rechtsanwälte, Pädagogen, Psychologen, Psychiater, Therapeuten, Jugendamtsmitarbeiter, aber auch von gerichtlichen Sorgerechtsregelungen betroffene Eltern teilnahmen.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Problematik von unzähligen Kindern und Jugendlichen, die sich durch Trennung der Eltern, Fremdunterbringung oder durch Mängel der Erziehung in einer Situation befinden, in der von dritter Seite – gerichtlich oder außergerichtlich – über ihr weiteres Schicksal entschieden wird. Daß derartige Entscheidungen sich am Kindeswohl zu orientieren haben, ist unbestritten, ja bereits gesetzlich vorgegeben¹⁾; die Umsetzung dieses Begriffs in die Praxis bleibt jedoch häufig unsicher und verschwommen²⁾.

Ziel der Tagung war es, durch aktive Kooperation der Vertreter der jeweils beteiligten Disziplinen zu einem dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechend differenzierten Kindeswohlbegriff zu gelangen und effektivere Möglichkeiten zu seiner praktischen Durchsetzung zu erarbeiten.

Mit dem „Anwalt des Kindes“ ist ein zentraler Aspekt zur Verwirklichung von Kindeswohl angesprochen. Daran knüpft sich ein ganzes Spektrum von Fragen, das von einem besonderen Verständnis der Eltern-Kind-Beziehungen auch im Partnerkonflikt über eine in jeder Lage des Verfahrens von sämtlichen Beteiligten zu beachtende Handlungsmaxime zugunsten des Kindes bis zu der Überlegung geht, ob ein „Anwalt des Kindes“ institutionell gedacht und organisatorisch abgesichert werden müßte³⁾.

I. Der Anwalt des Kindes aus juristischer und kinderpsychiatrischer Sicht

1. In einem einleitenden Referat steckte Prof. Dr. Jutta Limbach (Berlin) das mögliche Wirkungsfeld eines Anwalts des Kindes aus dem Blickwinkel der Juristin ab. Die bislang im Familienrechtsstreit mit dem Kind befaßten Personen und Institutionen sind nur bedingt in der Lage, die Interessen des Kindes objektiv wahrzunehmen und zu vertreten. Dies gilt zum einen für die in den Konflikt mit Eigeninteressen einbezogenen Eltern; zum andern aber auch für das Jugendamt, das sich durch eigene Involviertheit in die Familiengeschichte in einem Funktionskonflikt befindet, sowie auch für den Richter, der jedenfalls in praxi die Ermittlungstätigkeit zugunsten des Kindes wegen eigener Arbeitsüberlastung dem Jugendamt weitgehend überläßt⁴⁾. Die Aufgabe eines Anwalts des Kindes könnte und sollte neben der Ausschöpfung zusätzlicher Erkenntnismöglichkeiten vor allem darin liegen, daß er im Familienkonflikt eine Vermittlerposition einnimmt und auf eine einvernehm-

liche Regelung hinwirkt, die für das Kind und die Beziehungen zu beiden Eltern die konstruktivste und die am meisten befriedigende Lösung darstellt⁵⁾.

2. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht zeichnete Prof. Lempp (Tübingen) die Situation des Kindes in unserer Gesellschaft. Durch die Verringerung kontinuierlicher Beziehungsmöglichkeiten für das einzelne Kind führt die Auflösung der Kernfamilie mangels anderer tragfähiger Ersatzbindungen zu zunehmender Isolierung und der Gefahr einer existenziellen Bedrohung für das Kind. Wo die Familie aber ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen kann, könnte und sollte ein Anwalt des Kindes die Rolle des Vermittlers, Beraters und auch des Gutachters übernehmen.

3. Dr. Dr. Fthenakis (Staatsinstitut für Frühpädagogik, München) skizzierte vier Ebenen, auf denen Rechte und Interessen des Kindes zu vertreten sind: 1. Allgemeine Forderungen, z. B. das Recht auf Freiheit von Armut und Diskriminierung; 2. das Recht auf Schutz vor Mißhandlungen, Vernachlässigung oder Ausbeutung durch Erwachsene; 3. das Recht, mit demselben verfassungsmäßig garantierten Schutz gegenüber staatlichen Übergriffen wie ein Erwachsener behandelt zu werden, und 4. das Recht, unabhängig von elterlicher Kontrolle oder der eines Vormundes zu handeln⁶⁾.

Während die beiden ersten Kategorien eher Schutzregeln denn Rechte für Kinder darstellen und in weitem Umfang durch die Arbeit bereits bestehender Organisationen abgedeckt seien, sah Fthenakis die Hauptaufgabe eines Interessenvertreters des Kindes – etwa eines nur dem Parlament verantwortlichen Kinderschutzbeauftragten⁷⁾ – auf den Ebenen 3 und 4 angesiedelt, wo es insbesondere gelte, die Frage der altersbedingten Diskriminierung in Hinblick auf neuere entwicklungspsychologische Erkenntnisse neu zu betrachten.

II. Kindeswohl – aus juristischer und familienpsychologischer Sicht

1. Priv.-Doz. Dr. Coester (Augsburg/Göttingen) verdeutlichte die Kindeswohlproblematik in der pluralistischen, sich durch das weitgehende Fehlen eines Wertkonsenses auszeichnenden Gesellschaft. Der Kindeswohlbegriff hat zwei voneinander zu trennende Funktionen zu erfüllen⁸⁾: Er

¹⁾ Vgl. vor allem §§ 1666, 1671, 1696 BGB.

²⁾ Vgl. Simitis et al., Kindeswohl, 1979, passim.

³⁾ In Deutschland hat namentlich der Deutsche Kinderschutzbund e. V. ein detailliertes Modell eines „Anwalt des Kindes“ vorgelegt, das von einem interdisziplinären Beraterteam ausgeht.

⁴⁾ Vgl. Simitis [Fn. 2], S. 399.

⁵⁾ Vgl. insbesondere Troje, Alternativen zum Justizmodell, in: Deutsches Familienrechtsforum, Modelle alternativer Konfliktregelungen in der Familienkrise, 1982, S. 50/52.

⁶⁾ Diese Forderung wird namentlich in den USA von Vertretern der sog. „children's lib“-Bewegung erhoben, vgl. dazu Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, S. 86.

⁷⁾ In diesem Sinne auch Zenz, Kindesmißhandlung und Kindesrechte, 1981, S. 415.

⁸⁾ Ausführlich dazu Coester [Fn. 6], S. 135 ff.

markiert einerseits die Schwelle, jenseits derer ein staatlicher Eingriff in die Integrität der Familie überhaupt in Frage kommt, ist damit „Eingriffslegitimation“. Von Art. 6 II GG ist hier der autonome Familienbereich vorgegeben. Überall, wo auch nur Restelemente familiärer Selbstbestimmung vorhanden sind, muß aus dem Kindeswohl begründet werden, warum staatliche Beurteilungs- und Regelungsbefugnis an die Stelle privater Selbstregelung treten soll. Andererseits stellt sich das Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab für jedes staatliche Handeln in bezug auf das Kind dar.

Kindeswohl ist nun freilich nicht rein juristisch zu bestimmen, sondern beruht die Totalität der sich mit dem Kind beschäftigenden Fachdisziplinen. Generelles Mißtrauen, das sowohl auf seiten der Juristen gegenüber den Fachwissenschaften als auch umgekehrt vorhanden ist, gilt es zu überwinden, wollen beide Seiten sich als Partner um das Kindeswohl bemühen.

2. Dr. Dr. *Fthenakis* (Staatsinstitut für Frühpädagogik, München) berichtete über neuere entwicklungspsychologische Untersuchungen, namentlich in den USA, die seiner Ansicht nach eine Neuorientierung bei der Bestimmung des Kindeswohlbegriffs erforderlich erscheinen lassen. So ist das auf *Freud* und *Bowlby* zurückgehende Bindungskonzept, das die Exklusivität der Mutter-Kind-Beziehung betont, durch die in den 60er Jahren begonnene genauere Erforschung der Vater-Kind-Beziehung und die systemorientierten Ansätze der Familientherapie zunehmend fragwürdig geworden. Bindungsverhalten wird nach diesen neueren Forschungen weder als Funktion des Geschlechts des Elternteils, noch der Quantität der Eltern-Kind-Interaktionen, sondern in erster Linie als Funktion der Qualität der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung angesehen. Gegen die Validität des Bindungskonzepts sprechen auch moderne entwicklungspsychologische Modelle, die entgegen früherer Ansicht die kindliche Entwicklung nicht mehr als kontinuierlich ansehen. Damit wird die allumfassende Bedeutung, die den ersten Lebensjahren für die weitere Entwicklung des Kindes bislang zugeschrieben wurde, zweifelhaft – damit auch die Grundlage des gesamten Bindungskonzeptes. Anstatt weiterhin das Bindungskonzept zur Ausfüllung des Kindeswohlbegriffs heranzuziehen⁹⁾, plädierte *Fthenakis* für ein Modell, das eine umfassende Analyse der Eltern-Kind-Beziehungen ermöglicht.

III. Arbeitsgruppen

In mehreren Arbeitsgruppen wurden Einzelfragen erörtert und Vorschläge erarbeitet, wobei sich das Anliegen der Veranstalter, das interdisziplinäre Gespräch zu fördern, als besonders fruchtbringend erwies. Die Thesen und Empfehlungen der einzelnen Arbeitsgruppen können hier freilich nur auszugsweise wiedergegeben werden.

1. Die Personen und Institutionen, denen derzeit das Kindeswohl anvertraut ist, sind nur bedingt in der Lage, sich der Interessen des Kindes anzunehmen. Eltern, Rechtsanwälte der Eltern, Jugendamt, aber auch Richter und Gutachter befinden sich in jeweils unterschiedlichen Funktions- und Interessenkonflikten, die eine alleinige Ausrichtung am Kindeswohl als nicht realisierbar erscheinen lassen.

2. Ein „Anwalt des Kindes“ wurde generell befürwortet. Dessen Aufgabe läge auf gesamtgesellschaftlicher Ebene vor allem in einer höheren Sensibilisierung für die Probleme der Kinder; auf individueller Ebene könnte seine Hauptaufgabe vor allem in der Vermittlung und Beratung gesehen werden. Einzelheiten einer möglichen Ausgestaltung des „Anwalts des Kindes“ (Jurist/Psychologe/interdisziplinäres Team; Eingliederung in Behörden/Zuordnung zu freien Trägern; Kinderschutzbeauftragter/Kinderombudsmann) wurden bewußt offen gelassen. Sie sollen Gegenstand einer weiteren Tagung sein, zu der Referenten aus Ländern¹⁰⁾ eingeladen werden sollen, in denen bereits einschlägige Erfahrungen mit der Institution eines „Anwalts des Kindes“ bestehen.

3. Das kontradiktorische Verfahren ist kaum geeignet, eine konstruktive und befriedigende Lösung des Familienkonflikts zu erreichen. Außergerichtliche Hilfe für die Familie in

der Krise, etwa durch interdisziplinäre Beratungsstellen entsprechend dem Stuttgarter Modell¹¹⁾, ist deshalb dringend erforderlich und sollte durch eine stärkere Förderung der Beratungsstellen einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich gemacht werden.

4. Es sollte auf eine schrittweise Abkehr von einer Sichtweise hingewirkt werden, die die Scheidung als ein Modell von Streitigkeit begreift. Ein Aspekt hierbei ist die Betonung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für die Kinder auch nach der Scheidung. Das Bemühen aller mit der Trennung und Scheidung beschäftigten Personen soll sich auf eine einvernehmliche Regelung der elterlichen Sorge richten, sei es in Form fortbestehender gemeinsamer Sorge oder einverständlicher Zuweisung des Sorgerechts an einen Elternteil mit Besuchsrecht des anderen.

5. Beantragen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung¹²⁾, so haben sie dem Gericht ihre Einigungsfähigkeit darzulegen (Aufenthalt des Kindes, Besuchsregelung, Unterhaltsregelung, Entscheidungsvorrang eines Elternteils im Falle eines nicht einvernehmlich lösbaren Konflikts). Die räumliche Entfernung der Eltern nach der Scheidung soll das gemeinsame Sorgerecht nicht von vornherein ausschließen.

6. Im Jugendgerichtsverfahren ist durch möglichst frühzeitige Zuziehung der Jugendhilfe und verstärkter Einschaltung von Beratungsstellen den Interessen des Jugendlichen Rechnung zu tragen. Auch in Jugendschutzverfahren sind Beratungsstellen verstärkt einzuschalten.

7. Immer wieder wurde die Notwendigkeit einer Zusatzausbildung, zumindest aber berufsbegleitender Weiterbildung der an der Lösung von Familienkonflikten beteiligten Juristen betont. Insbesondere ist auch eine Spezialisierung der Anwälte wünschenswert, die auch durch einen Fachanwaltstitel („Familienanwalt“) dokumentiert werden sollte.

IV. Die Bundesrepublik Deutschland – ein sozialer Rechtsstaat auch für Kinder?

Die Podiumsdiskussion unter diesem Thema bildete den Abschluß der Tagung. Unter der Leitung von Prof. Dr. *Limbach* (Berlin) diskutierten Dr. *Niemeyer* (Bundesverfassungsrichterin), Priv.-Doz. Dr. *Coester*, Dr. Dr. *Fthenakis*, H.-C. *Prestien* (Richter, Deutscher Kinderschutzbund), Rechtsanwalt *Rabaa* (Deutsches Familienrechtsforum), Rechtsanwalt *Rummel* (Deutsches Jugendinstitut München), S. *Wiltzki* (Richter, Deutscher Familiengerichtstag). Aus der Vielzahl der über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen hinausgehenden Thesen und Gedanken seien hier nur einige Stichworte herausgegriffen:

1. Das Kind ist als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Kindeswohl wird auch bestimmt durch die Zielsetzung, das Kind zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranwachsen zu lassen, die fähig ist, in einer Gemeinschaft zu leben.

2. Eine stärkere Ausrichtung am Kindeswohl darf nicht zu einer stärkeren Verrechtlichung in diesem Bereich führen. Denn das Recht ist ein zu grobes Instrument, um dauerhafte Sozialbeziehungen inhaltlich zu gestalten und hindert letztendlich die eigenverantwortliche Konfliktbewältigung und Integration durch die beteiligten Mitglieder.

3. Die bisherige Diskussion um das Kindeswohl war vorwiegend am Kinderschutz orientiert. In zunehmendem Maße sollten jedoch Kindesrechte, die sich auch in einem

⁹⁾ So ausdrücklich § 1671 II BGB.

¹⁰⁾ Vgl. etwa *Stone*, *The Child's Voice in the Court of Law*, 1981, über die Vertretung Minderjähriger in zivilrechtlichen Streitigkeiten im Bereich des Common Law; *Zenz* [Fn. 7], S. 414 f.

¹¹⁾ Vgl. hierzu die ausführliche Beschreibung des Modellprojekts in: Deutsches Familienrechtsforum, Modelle alternativer Konfliktregelungen in der Familienkrise, 1982, S. 227 ff.

¹²⁾ Diese Möglichkeit wurde durch die Entscheidung *BVerfG v. 3. 11. 1982*, FamRZ 1982, 1179 = NJW 1983, 101 ff., eröffnet; siehe dazu *Schmidt-Räntsch*, FamRZ 1983, 17 ff.

angemessenen Konzept der Sozialpolitik für das Kind widerspiegeln müßten, ins Blickfeld genommen werden.

4. Die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung ist primär für die Fälle der Einigkeit der Eltern angemessen. Sie kann jedoch ein effizientes Instrument auch für strittige Fälle werden, wenn die Eltern sich beraten lassen.

Insgesamt vermittelte die Tagung eine Fülle von Gedanken und Anregungen. Für ausgezeichnete Organisation sei den Veranstaltern gedankt. Auf weitere Tagungen dieser Art, insbesondere auch bezüglich der weiteren Diskussion um die mögliche Ausgestaltung eines „Anwalts des Kindes“, darf man gespannt sein.

Dokumentation

Zwei Familienrechts-Reformanliegen:

Geplante Änderungen zum Adoptionsrecht sowie zum Sozialhilferecht, speziell zum Regreß der Sozialbehörde gegen Großeltern und Enkel

[Nachstehende Darlegungen wurden im August 1983 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung – FAZ – zur Veröffentlichung übersandt. Sie erschienen dort – sehr verkürzt – als „Brief an die Herausgeber“ in der Ausgabe vom 5. 8. 1983.

Der wohl nicht ganz unwichtige Inhalt sei nunmehr außerdem hier zur Diskussion gestellt.

Einige spätere Zusätze des Verfassers wurden durch [] kenntlich gemacht. Desgl. sind die Fußnoten hinzugefügt worden.]

Zwei die Öffentlichkeit bewegende Reformanliegen seien hier kurz beleuchtet:

I. Adoptionsrecht und Verhütung von Abtreibungen

In jüngster Zeit wird der Gedanke einer „Erleichterung des Adoptionsrechts“, auch mit dem Ziel, in etlichen Fällen die Abtreibung eines Kindes – eine sog. Schwangerschaftsunterbrechung – zu verhindern, öfter erörtert, zuletzt vom Bundestagsabgeordneten Claus Jaeger (Wangen) in der FAZ vom 9. 7. 1983. Offenbar hat Bundeskanzler Dr. H. Kohl ähnliches bei seiner Regierungserklärung vom 4. 5. 1983 gemeint, als er die (weitere) Neuordnung des Adoptionsrechts als einen der Programmpunkte seines Kabinetts nannte¹⁾.

Der Abgeordnete Jaeger sagt nun deutlich und sicher zutreffend, Tausende von Ehepaaren seien bereit, „ein noch ungeborenes Kind zu adoptieren, wenn das rechtlich möglich wäre“, und viele Schwangere würden „nur bei einer festen Adoptionsverpflichtung schon vor der Geburt bereit sein, das Abtreibungsverlangen aufzugeben und ihr Kind auszutragen“.

Hierzu darf ergänzend berichtet werden, daß die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jgg. 1972, S. 356–358) bereits vor 11 Jahren fünf von Experten ausgearbeitete Thesen zum Thema „Vorgeburtliche Einwilligung in die Adoption“ veröffentlicht und eine ausführliche Begründung beigefügt hat. Danach ist das Problem zwar etwas schwieriger, als mancher es sich heute vorstellen mag, indes *durchaus realisierbar*, falls die Legislative dies mit Mehrheit wünscht. Man sollte aber auch nicht verschweigen, daß eine derartige Regelung betr. „präinatale Einwilligung“ der Kindesmutter – bei ehelichen Kindern wäre außerdem die Zustimmung des Vaters erforderlich – von der früheren Bundesregierung schon 1974/75 abgelehnt worden ist; dazu können die Einzelheiten in der Bundestagsdrucksache 7/3061 vom 7. 1. 1975 (S. 20/21) nachgelesen werden. Die damalige Begründung der Regierung Schmidt überzeugt zwar nicht, ist aber immerhin zu bedenken.

Dieses Reformanliegen sollte schnellstens angepackt werden.

Motto: Abgeben statt abtreiben.

[Seitens des Bundesjustizministeriums wird gegenüber dem Vorschlag, die präinatale Adoption zuzulassen, derzeit insbesondere geltend gemacht, eine solche gesetzliche Regelung würde, wenn die Bundesrepublik Deutschland sie einführe, gegen das uns seit 11. 2. 1981 verpflichtende *Europ. Adoptionsübereinkommen* vom 24. 4. 1967 – konkret: gegen dessen Art. 5 Abs. IV – verstoßen²⁾. Dieser Standpunkt ist unzutreffend; denn der vorerwähnte, schon 1972 formulierte Vorschlag gestattet der vorgeburtlich einwilligenden Mutter ausdrücklich, ihre Zustimmung binnen drei Monaten nach der Geburt des Kindes zu widerrufen. Ihre präinatale Einwil-

ligung ist also eine nur vorläufige, die erst später definitiv werden kann. Art. 5 Abs. IV des Adoptionsübereinkommens sagt im übrigen lediglich, die mütterliche Zustimmung dürfe nicht früher als sechs Wochen nach der Geburt „akzeptiert“ werden – maßgeblich sind allein die englischen und französischen Texte dieses Abkommens; und im englischen Text heißt es insoweit ausdrücklich „... shall not be accepted ...“, im französischen Text: „... ne sera accepté que ...“³⁾. Der Sinn dieser verständigen Regelung ist unmißverständlich: Die Mutter soll nach den nationalen Rechtsordnungen der Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, keineswegs früher als sechs Wochen nach der Entbindung eine *definitive Zustimmung* zur Wegadoption ihres Kindes wirksam erklären können⁴⁾.

Durch den Vorschlag von 1972 wird außerdem nicht verhindert – wie gegenüber weiteren Einwendungen des Bundesjustizministeriums erwähnt sei –, daß künftige Adoptiveltern das Kind zunächst einmal gemäß § 1744 BGB für „eine angemessene Zeit in Pflege“ nehmen, ehe der Vormundschaftsrichter die Kindesannahme bewilligt⁵⁾.

Der Vorschlag betr. präinatale Adoptionseinwilligung wird unterstützt von (u. a.):

G. Schultz, MDR 1973, 118 = FamRZ 1973, 294; H. A. Stöcker, FamRZ 1974, 569;

bereits vor längerer Zeit im Prinzip von D. Lang-Hinrichsen, JZ 1963, 732 f., speziell für den Fall der sog. ethischen oder Vergewaltigungs-Indikation;

weiter von der *Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland* und dem *Katholischen Akademikerverband*, FamRZ 1974, 170 f.

Zu letzterem sei hervorgehoben, daß bei einer Tagung der genannten Gremien ein prominenter Vertreter der Verhaltensforschung, Prof. Dr. B. Hassenstein, sich dahin erklärte, die vorgeschlagene Regelung „vermöge, wenn auch längst nicht alle, so doch manche Frauen dahin zu motivieren, das ungeborene Leben zu respektieren und selbst bei „Legalisie-

¹⁾ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung – Nr. 43 – vom 5. 5. 1983.

²⁾ Dieses Abkommen ist veröffentlicht einerseits in BT-Drucks. 8/3529, andererseits – nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat – in BGBl 1980 II 1093 („Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen v. 24. 4. 1967 über die Adoption von Kindern“, Vom 25. 8. 1980).

Vgl. zu dem Abkommen u. a. H. Oberloskamp, ZblJugR 1982, 121 ff.

³⁾ Vgl. die in Fußn. 2 zitierten Fundstellen.

⁴⁾ Es ist hiernach *schlechterdings unbegreiflich*, daß es in einem Schreiben des Bundesjustizministeriums vom 6. 7. 1983 heißt, bei Zulassung der präinatalen Adoptionseinwilligung „wären Mißstände, wie der Handel mit nichtgeborenen Kindern, erneut zu befürchten“. – Es geht auch uns durchaus um die *Erfüllung* der Gedanken des Europ. Adoptionsübereinkommens, jedoch zusätzlich um die *Rettung von Menschenleben*.

⁵⁾ In einem Zusatz-Schreiben v. 19. 9. 1983 betont das Bundesjustizministerium, die mütterliche Einwilligung dürfe nach Art. 5 IV AdoptÜbk. erst „nach der Geburt erteilt werden“. Dieser Einwand ist ebenfalls abwegig: Eine präinatale Einwilligung, die nach der Entbindung aufrecht erhalten (nicht widerrufen) wird, ist (auch) eine „post-natale“. Evtl. könnte der Gesetzgeber vorsehen, daß die Mutter nach der Entbindung noch einmal auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen sei (durch VormG oder Jugendamt).